

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein heißt Rock Kids e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 18819.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hamburg
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne des § 11 KJHG (SGB VIII) durch gezielte kulturelle Angebote zu verbessern.
- 2.2 In Hamburg und Umgebung soll, falls erforderlich, ein Ausgleich sozialer Benachteiligungen durch sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Hierbei handelt es sich um das Angebot, Unterricht an Musikinstrumenten zu erhalten, und das Erlernte im Zusammenspiel mit anderen Unterrichtsnehmern in einer Band auszuprobieren. Bei Bedarf sind weitere Angebote wie Tanz und darstellendes Spiel geplant. Um eine entsprechende Anerkennung der im Unterricht erzielten Leistungen zu erhalten, werden öffentliche Auftritte organisiert. Durch aktives, regelmäßiges mitwirken in den Projekten, soll die soziale Kompetenz erweitert und das Selbstwertgefühl gesteigert werden.
- 2.3 Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden und sonstige Einnahmen müssen so genutzt werden, dass die Angebote des Vereins mit einem möglichst geringen Eigenanteil an Kosten der in 2.1 genannten Zielgruppe ermöglicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede Personenvereinigung und jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen will.
- 4.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid, kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
- 4.3 Außerdem sieht der Verein eine Fördermitgliedschaft vor. Fördermitglieder fördern die Ziele des Vereins durch spenden. Sie verfügen über kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- 4.4 Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung einer Personenvereinigung. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, kann gegen ein durch den Vorstand ausgesprochener Ausschluss innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt dann über den Ausschluss. Bis dahin hat das ausgeschlossene Mitglied kein Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht mindestens aus einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r KassenwartIn.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 1 Vorstandsmitglied vertreten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Vereinsmitglied Sondervollmachten erteilen, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt oder zur Vereinfachung der Vereinsarbeit beiträgt.
- 7.3 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 7.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 7.5 Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
- Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - Der Vorstand kann Beschäftigte einstellen, sowie Aufgaben gegen Honorar erledigen lassen, soweit das sachlich begründet und finanziell tragbar ist.
 - Der Vorstand kann Arbeitsgemeinschaften bilden und mit Aufgaben betreuen.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung für die Sitzung braucht nicht angekündigt zu werden; eine Einberufungsfrist sollte im Regelfall zwei Wochen lang sein.
- 8.2 Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der Stimmen des Vorstandes gefasst. Beschlüsse werden auf einem Extrablatt schriftlich festgehalten und von den anwesenden Vorständen unterschrieben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.2 Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch je eine/n beglaubigten Delegierte/n vertreten, die/der namentlich im Protokoll aufgeführt werden.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/Innen
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Haushaltsplans.
- Wahl der Kassenprüfer/Innen
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
- Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt spätestens 3 Wochen vorher unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags und der vorhandenen Anträge zur Mitgliederversammlung schriftlich ein.
- 10.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Mitglieder dieses verlangen. Hierzu ist seitens der Antragsteller Zweck und Grund des Antrages zu nennen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter eröffnet.
- 12.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 12.3 Die Versammlung wählt sich eine/n Versammlungsleiter/In. Die Versammlungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- 12.4 Im allgemeinen fasst die Versammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen außer betracht.
- 12.5 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegeben, gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.6 Bei Abstimmung über die Entlastung des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer/Innen und die Genehmigung der Jahresabrechnung haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- 12.7 Vorstandsmitglieder sind geheim zu wählen, wenn ein Mitglied dieses beantragt. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem der/die Kandidat/in gewählt ist, der/die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 12.8 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer/in und dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer/Innen

- 13.1 Die Kassenprüfer/Innen prüfen den finanziellen Jahresabschluss und berichten darüber auf der Mitgliederversammlung. Dazu ist ihnen Zugang zu den Unterlagen zu gewähren. Als Konsequenz ihres Berichts geben sie die Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands. **Er** danach stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands ab.
- 13.2 Nur Vereinsmitglieder, die weder beim Verein angestellt sind noch Honorare vom Verein erhalten, dürfen Kassenprüfer/Innen werden.
- 13.3 Die Kassenprüfer/Innen werden durch die Vollversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.
- 13.4 Es sollen möglichst zwei Kassenprüfer/Innen gewählt werden.
- 13.5 Die Kassenprüfer/Innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 18 Abs. 5).
- 14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Trockendock Hamburg eV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 14.3 Der Vorstand ist Liquidator

Satzung vom 6.9.2005 mit Änderungen vom 27.10.2005 und 11.1.2006 und 22.1.2011 und 28.11.2015 und 18.12.2021 sowie 03.05.2024.